



Council of the European Union
General Secretariat

Brussels, 20 November 2025

WK 15910/2025 INIT

LIMITE

ENV

This is a paper intended for a specific community of recipients. Handling and further distribution are under the sole responsibility of community members.

INFORMATION

| | |
|----------------|---|
| From: | General Secretariat of the Council |
| To: | Working Party on the Environment |
| <hr/> | |
| N° prev. doc.: | ST 15686/25 |
| <hr/> | |
| Subject: | Request submitted by Gesellschaft zur Schutz der Wölfe e.V for internal review under Article 10 of Regulation (EC) 1367/2006 on the Directive (EU) 2025/1237 of the European Parliament and of the Council, of 17 June 2025, amending Council Directive 92/43/EEC as regards the protection status of wolves – Annexes 1-10 |

Delegations will find attached Annexes 1-10 to the request on the above-mentioned subject, as received from Gesellschaft zur Schutz der Wölfe e.V [Society for the Protection of Wolves e.V.].

**Amtsgericht Wetzlar
- Registergericht -**



Amtsgericht Wetzlar, Wertherstraße 1, 35578 Wetzlar

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.
c/o Nicole Kronauer
Niederdingstraße 23
45147 Essen

Aktenzeichen (bitte stets angeben): **VR 1291 Fall: 10**

Bearbeiter/in: Köhlinger
Telefon: (06441) 412 - 236
Fax: 0611/32761-8017
E-Mail: registergericht@ag-wetzlar.justiz.hessen.de

Ihre Nachricht vom - Ihr Zeichen

Datum: 07.05.2025

Online-Einsicht: www.handelsregister.de

**Eintragung im Vereinsregister betreffend Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.,
Wetzlar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf dem Registerblatt VR 1291 ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

**Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen Sie bei Unstimmigkeiten das
Amtsgericht - Registergericht - Wetzlar an. Dasselbe gilt bei Änderung der Anschrift
Ihrer Geschäftsräume.**

Mit freundlichen Grüßen

Köhlinger
Justizhauptsekretärin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

35578 Wetzlar · Wertherstraße 1
Telefon (06441) 412 - 0 · Telefax 0611/32761-8017

Sprechzeiten: Montag - Freitag, 08:30 - 12:00 Uhr

 **DIGITALER
SERVICE POINT**
DER HESSISCHEN JUSTIZ

0800 96 32 147
Ihr Draht zur Justiz.
Rufen Sie an!

Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten erhalten Sie unter <http://ag-wetzlar-justiz.hessen.de>.
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform zur Verfügung gestellt.

Seite 1 von 3

Eintragungen beim Amtsgericht Wetzlar im Vereinsregister 1291

1.

Nummer der Eintragung: 10

3.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

Nicht mehr

2. Vorsitzender:

Dr. Schmiedtchen, Peter, Dolle, *04.11.1953

Bestellt als

2. Vorsitzender:

Zidorn, Jörg, Hannover, *30.08.1960

5.

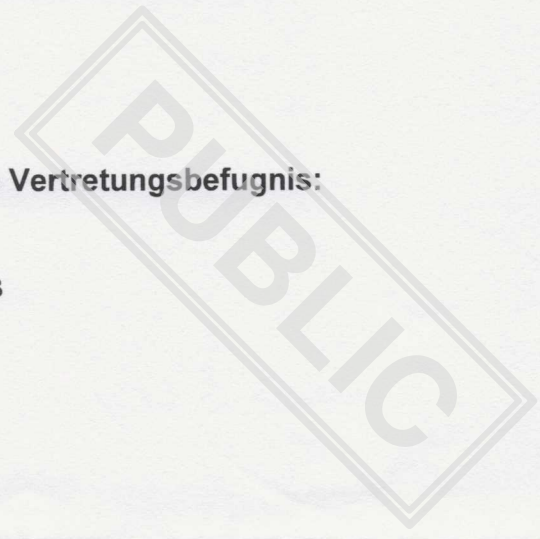
a) Tag der Eintragung:

02.05.2025


Dell

b) Bemerkungen:

Blatt 53 ff Sonderbd.



FA, PF 101145, 45011 Essen

18 2FC9 7191 5D 5002 A2AC
DV 10.24 0,85 Deutsche Post 

*5589*0010794*22*5112*

Herrn
Steuerberater Rüdiger Vogt
Alfredstr. 64
45130 Essen

Freistellungsbescheid

für 2022 zur

Körperschaftsteuer
und Gewerbesteuer

Eingegangen

23. Okt. 2024

StB Weiler & Vogt

Dieser Bescheid ergeht an Sie für
Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.
45147 Essen, Niederdingstr. 23

Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung

Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.
Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende
gemeinnützige Zwecke:

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweis zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet
werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszu-
stellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im
Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorge-
schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden,
wenn das Datum dieses Freistellungsbescheides nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist
ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

22.10.2024

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-
lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten
Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-
steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-
dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2027 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapital-
ertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer Kopie dieses Bescheides
aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach
§ 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder
Wertpapierinstitut.

Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen
Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-
sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-
ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche
und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der
Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-
en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-
lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

Erläuterungen

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre
Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen
entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses
Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder
erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

**** Fortsetzung siehe Seite 2 ****

032116

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt. Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:
Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Telefonische Servicezeiten
Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr
Grundsteuer-Hotline
Mo. - Fr. 09:00 bis 13:00 Uhr

Servicezeiten vor Ort
Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr
Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Nahverkehrsanbindung:
Linien 101, 103, 105, 106, 109, Haltestelle ThyssenKrupp



Umweltbundesamt | Postfach 1406 | 06813 Dessau-Roßlau

Postzustellungsurkunde

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.
Herrn Dr. Peter Blanché
Am Holzfeld 5
85247 Rumelthausen

Anerkennungsbescheid nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz

Ihr Antrag vom 19. Februar 2018

Sehr geehrter Herr Dr. Blanché,

auf Antrag vom 19. Februar 2018 erteilen wir der **Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.** die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) gemäß § 3 UmwRG.

Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. erhält die Mitwirkungs- und Klagerechte einer anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigung.

Die Anerkennung gilt für den folgenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich:

„§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

2.1 [...] Der Verein setzt sich für den Schutz, den Erhalt und die Pflege des Wolfes und dessen Subspezies ein. Hierunter sind u.a. die Einrichtung und Unterstützung spezieller Maßnahmen und Projekte zu verstehen, die helfen den Konflikt Mensch-Wolf aufzulösen und Schäden, die durch Wölfe verursacht werden, zu vermeiden. Dabei soll möglichst auf eine Art und Weise verfahren werden, dass dem Tier selbst kein größerer Schaden zugefügt wird. Weiterhin ist es Ziel und Zweck des Vereins, die Bevölkerung proaktiv über den Wolf und seine Subspezies, deren natürliche Lebensweisen und ihre Rolle für das ökologische Gleichgewicht im Naturhaushalt zu informieren und aufzuklären. Außerdem setzt sich der Verein den Tier- und Artenschutz im Allgemeinen zum Ziel, der u.a. die artgerechte Haltung von Gehegewölfen einschließt.

2.2 [...] Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen und

Dessau-Roßlau,

28. Juni 2018

Bearbeiter/in:

Daniel Lamfried

Telefon:

+49(0)340 21 03-2041

Fax:

+49(0)340 21 04-2041

E-Mail:

anerkennungsstelle@uba.de

Geschäftszeichen:

I 1.3 – 90 150/165

Umweltbundesamt

Wörlitzer Platz 1

06844 Dessau-Roßlau

Tel.: +49 (0)340 2103-0

Fax: +49 (0)340 2103-2285

www.uba.de

Dienstgebäude Bismarckplatz

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

Dienstgebäude Corrensplatz

Corrensplatz 1

14195 Berlin

Dienstgebäude Marienfelde

Schichauweg 58

12307 Berlin

Dienstgebäude Bad Elster

Heinrich-Heine-Str. 12

08645 Bad Elster

Dienstgebäude Langen

Paul-Ehrlich-Str. 29

63225 Langen

In der Anerkennung ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3, 1. Teilsatz UmwRG der satzungsgemäße Aufgabenbereich, für den die Anerkennung gilt, zu bezeichnen. Es wurde § 2 Absatz 1 Sätze 2 – 6 und Absatz 2 Sätze 3 und 4 der Vereinssatzung vom 15.05.2004 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.05.2016 zitiert.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, 2. Teilsatz UmwRG ist in der Anerkennung insbesondere anzugeben, ob die Vereinigung im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert.

Eine Förderung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Schwerpunkt liegt vor. Die Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. fördert nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich und ihrer Tätigkeit im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Durch ihren Einsatz für den Schutz des Wolfes leistet sie einen Beitrag zur Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG). Das Bundesamt für Naturschutz hat als obere fachliche Naturschutzbehörde des Bundes das nach § 3 Absatz 2 Satz 2 UmwRG erforderliche Einvernehmen erteilt. Die Anerkennung schließt daher die Rechte einer anerkannten Naturschutzvereinigung nach §§ 63 Absatz 1, 64 BNatSchG ein.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 3, letzter Teilsatz UmwRG hat die zuständige Behörde im Bescheid den „räumliche(n) Bereich, auf den sich die Anerkennung bezieht“, anzugeben. Die Anerkennung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. wird mit Wirkung für das gesamte Bundesgebiet ausgesprochen.

II.

Der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V. wird die Auflage erteilt, dem Umweltbundesamt Satzungsänderungen mitzuteilen. Rechtsgrundlage der Auflage ist § 3 Absatz 1 Satz 4 UmwRG. Die Regelung erlaubt, die Anerkennung mit einer Auflage dieses Inhalts zu verbinden. Von der Befugnis wird Gebrauch gemacht, damit gewährleistet ist, dass das Fortbestehen der Anerkennungsfähigkeit nach einer Satzungsänderung überprüft werden kann.

Hinweis:

Bitte teilen Sie uns Adressänderungen und eine evtl. Aufhebung der Befreiung von der Körperschaftsteuer nach dem Körperschaftsteuergesetz wegen Wegfalls der Gemeinnützigkeit mit.

SATZUNG DER GESELLSCHAFT ZUM SCHUTZ DER WÖLFE E.V.

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedschaft in überregionalen Verbänden, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e. V.“ (engl.: „Society for the Protection and Conservation of Wolves“) - abgekürzt: „GzSdW“ - und ist unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen und wird durch die Eintragung berechtigt, die Bezeichnung eingetragener Verein (e. V.) zu führen. Er hat seinen Sitz in Wetzlar.
- 1.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Wetzlar.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein kann Mitgliedschaft in überregionalen Dachverbänden beantragen und wahrnehmen.

§ 2 Zielsetzung und Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein setzt sich für den Schutz, den Erhalt und die Pflege des Wolfes und dessen Subspezies ein. Hierunter sind u.a. die Einrichtung und Unterstützung spezieller Maßnahmen und Projekte zu verstehen, die helfen den Konflikt Mensch-Wolf aufzulösen und Schäden, die durch Wölfe verursacht werden, zu vermeiden. Dabei soll möglichst auf eine Art und Weise verfahren werden, dass dem Tier selbst kein größerer Schaden zugefügt wird. Weiterhin ist es Ziel und Zweck des Vereins, die Bevölkerung proaktiv über den Wolf und seine Subspezies, deren natürliche Lebensweisen und ihre Rolle für das ökologische Gleichgewicht im Naturhaushalt zu informieren und aufzuklären. Außerdem setzt sich der Verein den Tier- und Artenschutz im allgemeinen zum Ziel, der u.a. die artgerechte Haltung von Gehegewölfen einschließt.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sein spezieller Zweck ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung sowie des Tier und Artenschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterstützung und Durchführung von geeigneten Maßnahmen und Projekten, die der oben genannten Zielsetzung dienen. Hierzu zählen u.a. wissenschaftliche bzw. fortbildende Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Vergabe von Forschungsaufträgen, Errichtung von Naturschutzgebieten, Einrichtung und Erhaltung entsprechender Parks sowie die Durchführung und Unterstützung geeigneter Projekte, die durch möglichst nicht letale Methoden helfen, Schäden durch Wölfe zu verhindern.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Abgaben, die nicht der Zielsetzung und dem Zweck des Vereins entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Überschüsse aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden oder anderen Einnahmen kommen nur den in Abs. 2.2 genannten Zwecken zugute.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Begründung der Mitgliedschaft
Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen.
- 3.2 Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist unter Angabe von Geburtsdatum und genauer postalischer Anschrift der Geschäftsstelle vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der seine Entscheidung nicht begründen muss. Der Eintritt wird mit einer formlosen, schriftlichen Aufnahmeerklärung mitgeteilt, in der gleichzeitig zur fristgerechten Zahlung des Jahresbeitrages aufgefordert wird, mit dessen Zahlung die endgültige Mitgliedschaft wirksam wird. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, so kann die Mitgliederversammlung den Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aufheben.
- 3.3 Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung des Vereins, die es mit der Aufnahme in den Verein anerkennt.
- 3.4 Arten der Mitgliedschaft:
 - 3.4.1 Ordentliche Mitglieder sind erwachsene, natürliche Einzelpersonen mit Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht.
 - 3.4.2 Familienmitgliedschaft ist möglich für volljährige natürliche Personen, die eine Lebensgemeinschaft führen. Familienmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
 - 3.4.3 Jugendmitglieder sind Personen unter 18 Jahren; ab vollendetem 16. Lebensjahr haben sie volles Stimm- und Wahlrecht, können jedoch kein Amt im Vorstand einnehmen
 - 3.4.4 Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet wurden. Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind beitragsfrei. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt nach Vorschlag durch den Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit wenigstens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Anzahl der Ehrenmitglieder darf 5% der ordentlichen Mitglieder einschließlich der Jugendmitglieder nicht übersteigen.
- 3.5 Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig soweit sie Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Vorstandsmitglieder und von der Mitgliederversammlung, in Ausnahmefällen auch vom Vorstand, eigens beauftragte Mitglieder haben das

Recht auf Aufwandsentschädigung, deren Höhe und Begründung in jedem Einzelfall belegt und von einem Vorstandsmitglied gegengezeichnet werden muss. Aufwandsentschädigungen anlässlich der Mitgliederversammlung gehören nicht hierzu.

3.6 Austritt, Ausschluss und Beendigung

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch Tod,
- durch Austrittserklärung an die Geschäftsstelle mit Ablauf des Kalenderjahres.
- durch Streichung bei Nichtzahlung der fälligen Beiträge nach Fristsetzung,
- durch Auflösung des Vereins,
- durch Ausschluss.

3.6.1 Der Austritt bzw. der Ausschluss aus dem Verein entbindet das Mitglied nicht von der Zahlung eventueller Beitragsrückstände.

3.6.2 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Folgende Gründe können den Ausschluss rechtfertigen:

- vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Verletzung von Vereinsbeschlüssen,
- Schädigung eines Mitgliedes oder des Vereins,
- wiederholte Störung des Vereinsfriedens,
- ein Verstoß gegen die Vereinsatzung.

Über den Ausschluss bzw. die Streichung entscheidet zunächst der Vorstand, der den Ausschluss bzw. die Streichung dem Mitglied schriftlich mitteilt. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung kann diesem Widerspruch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder stattgeben. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird zunächst sofort mit der Benachrichtigung durch den Vorstand wirksam. Nach erfolgtem Ausschluss bzw. vollzogener Streichung treten alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein außer Kraft.

§ 4 Beiträge

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beitragszahlung hat bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres in Höhe des vollen Jahresbeitrages zu erfolgen. Bei Eintritt bis 30.9. wird der volle Jahresbeitrag fällig. Nach diesem Datum entfällt der Beitrag für das Eintrittsjahr. Bei Neumitgliedern ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmeerklärung der Beitrag fällig. Dieser ist an die Vereinskasse in voller Höhe einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand Sonderregelungen bewilligen.

Für nicht fristgerecht eingegangene Beiträge werden Mahngebühren, die von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind, erhoben; sie sind zusammen mit evtl. weiteren Kosten vom säumigen Mitglied zu tragen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- **die Mitgliederversammlung**
- **der Vorstand**
- **der erweiterte Vorstand**

5.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan der GzSdW und damit zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit für Einzelfälle in dieser Satzung keine andere Regelung festgelegt ist. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Hierzu muss mindestens 14 Tage vor dem Stattfinden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch ein geschäftsführendes Mitglied des Vorstandes eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich über:

- die Wahl des Vorstandes (Die Amtszeit beträgt 3 Jahre; der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich)
- die Entgegennahme der Berichterstattung sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der beiden Kassenprüfer (Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Kassenprüfer bleiben bis zur Bestellung neuer Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich)
- die Beratung eingegangener Anträge und deren Beschlussfassung
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und ggfls. der Kosten des Mahnverfahrens
- Satzungsänderungen
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das lfd. Geschäftsjahr

5.1.1 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis mind. 7 Werktage vor der Versammlung bei einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied eingegangen sein. Dringlichkeitsanträge können während der Mitgliederversammlung gestellt werden; über deren förmliche und inhaltliche Annahme entscheidet die Versammlung sofort mit einfacher

Mehrheit. Über den Versammlungsablauf wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Protokoll festgehalten. Die Protokollausfertigung ist von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokollanfertigung kann auf ein Vereinsmitglied übertragen werden. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

- 5.1.2 In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder sowie Jugendmitglieder ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur von Anwesenden ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist grundsätzlich unzulässig. Juristische Personen haben eine Stimme, die an einen Vertreter oder an ein ordentliches Vereinsmitglied übertragen werden kann.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Zusammensetzung des Vorstands: Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführer, Schatzmeister und Organisatorischem Leiter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

5.2.2 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß dieser Satzung, beruft die Mitgliederversammlung ein, führt hier den Vorsitz und erstattet den Geschäftsbericht.
- Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung. Diese darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. In der Geschäftsordnung des Vorstands werden die Aufgaben der Vorstandsmitglieder geregelt.
- Alle Vorstandsmitglieder sind jederzeit berechtigt, Einblick in die Kassenbücher und sonstige Vereinsaufzeichnungen, wie Mitgliedslisten, Korrespondenz, usw. zu nehmen. Dabei müssen die Auflagen des Datenschutzes erfüllt sein.
- Die Vertretungsmacht des 1. und 2. Vorsitzenden wird insoweit beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 2.000,- für den Einzelfall verpflichten und nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind, nur von beiden Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnet werden können.
- Bei grober Pflichtverletzung eines Vorstandsmitglieds kann diesem vom restlichen Vorstand das Misstrauen ausgesprochen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung kann dieses Vorstandsmitglied dann durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder seines Amtes enthoben werden.

5.2.3 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt werden kann nur, wer dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl zwei Jahre angehört. Die Wahl erfolgt per Akklamation. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Amtsperiode aus, ist vom Vorstand ein kommissarischer Vertreter zu benennen. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen oder die Mitgliederversammlung wählt ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zur nächsten regulären Wahl.

5.2.4 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die jeweils von einem der beiden Vorsitzenden fernmündlich, schriftlich, per E-Mail oder persönlich einberufen und geleitet werden. In jedem Fall ist eine Zeit von mind. einer Woche vor Einberufung einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren oder in Telefonkonferenzen sind zulässig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme, es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

5.2.5 Der erweiterte Vorstand

Dem erweiterten Vorstand können bis zu 6 Beisitzer angehören. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie unterstützen den Vorstand und übernehmen festgelegte Aufgaben für den Verein. Sie können an allen Vorstandssitzungen teilnehmen und beratend mitwirken, die Beschlussfassung bleibt aber beim Vorstand.

5.2.6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand mit Hilfe eines Vorstandsbeschlusses in besonders dringlichen Fällen einberufen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorstand unter Nennung der Gründe in schriftlicher Form beantragt.

5.2.7 Mitgliederkartei

Dem Vorstand ist es gestattet, die Mitgliederkartei mittels automatischer Datenverarbeitung zu führen. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die gespeicherten Daten nur für Vereinszwecke genutzt werden und nicht ohne Zustimmung der betroffenen Person weitervermittelt werden. Hierfür hat der Vorstand Sorge zu tragen.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

Seitens des Vereins wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Diesem Gremium sollen insbesondere in der Verhaltensforschung, Wildbiologie und Tierpsychologie tätige Wissenschaftler angehören. Die Tätigkeit im Beirat ist unabhängig von einer Mitgliedschaft. Eine Berufung in den Beirat erfolgt über einstimmigen Vorstandsbeschluss. Mitteilung hierüber soll in einem Mitteilungsblatt erfolgen. Der Beirat nimmt insbesondere wissenschaftliche Koordination wahr und bereitet wissenschaftliche Beiträge vor. Weiterhin unterhält er Kontakte zu anderen, in der Wolfsforschung weltweit tätigen Institutionen.

§ 7 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung, ausgenommen die Veränderung des Vereinszwecks, ist entsprechend § 33 Abs.1 BGB nur möglich, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen, gültigen Stimmen für die Satzungsänderung stimmen. In der Einladung muss auf die Satzungsänderungen unter Mitteilung der Neuerungen besonders hingewiesen werden.

§ 8 Vereinsauflösung

Zur Auflösung des Vereins muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei einer durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die durch die außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wird, zwecks Verwendung für die Förderung des Tier- und Artenschutzes. Sollte der Verein vom Amtsgericht aufgelöst werden fällt das Vermögen an den Freundeskreis freilebender Wölfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung der Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V.

Neufassung vom 15.05.2004, geändert am 24.04.2009, 9.3.2013, 7.05.2016, 4.05.2019 und 24.04.2021

Im Original gezeichnet

Dr. Peter Blanché
1. Vorsitzender

Prof. Dr. Peter Schmiedtchen
2. Vorsitzender

Geschäftsbericht GzSdW 2023 (2024)

Statistik:

Mitgliederzahl: 7 verstorben / 34 ausgetreten / 50 (16) Neumitglieder / 1219 Mitglieder (akutell)

RN: 3x Newsletter: 12x (4x) Insta neu

Vorstandssitzung in Hannover Februar 2024 / Oberwolfach April 2024

April - Juni

Gründung Landesgruppe Niedersachsen / Teilnahme Dialogforum

Neuer Ansprechpartner Landesgruppe Hessen

Frl. [REDACTED] auf ukrainisch

Juli - September

Multiplikatoren-Seminare (Reise nach Rumänien Juli)

BMU Berlin / Plattform (August) / Präsenztreffen November / BMEL Februar

Multiplikatoren-Seminare (Konfliktseminar August)

Gründung Landesgruppe NRW

Oktober - Dezember

Start Filmprojekt [REDACTED] - Fertigstellung in 2024 (?)

Eilantrag Schermbeck - erfolgreich

Gründung Landesgruppe Bayern

2023

Infostände (BaWü/Hessen/NRW/Niedersachsen/etc.)

Bekleidung

UIG-Anfragen

Vertragsverletzungsverfahren EU läuft noch

Zuschuss zu den Kosten der Herausgabe des Kinderbuches „Wölfe – Wahre Geschichten“ - Nominierung für den Jugendsachbuchpreis 2024

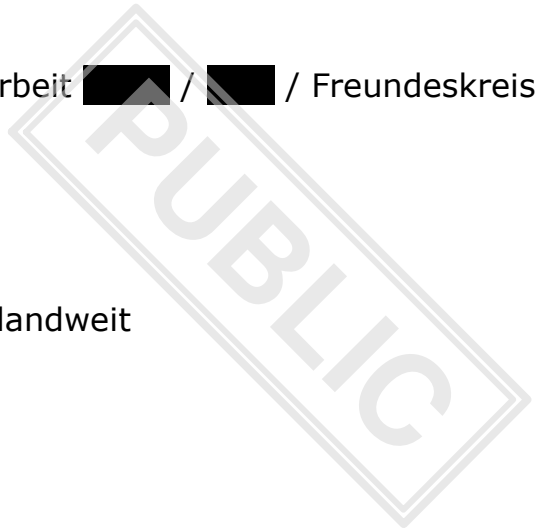
2024

Eilantrag Hannover erfolgreich - Zusammenarbeit [REDACTED] / [REDACTED] / Freundeskreis

Beteiligungsrechte

Neues Dossier Mythen/Fakten

Kinofilm „Im Land der Wölfe“ startet deutschlandweit



Geschäftsbericht GzSdW 2024 (2025)

Statistik:

Mitglieder: 8 (7) verstorben / 28 (34) ausgetreten / 56 (50) Neumitglieder
Aktuelle Mitgliederzahl 1241 (1219) Vorjahreszahlen in Klammern

RN: 3x Newsletter: 14x

Vorstandssitzung in Hannover Februar 2024 / Oberwolfach April 2024 / nach Bedarf per Videokonferenz

2024 (ganzjährig)

Der Film im Land der Wölfe läuft immer wieder mal unter Beteiligung der GzSdW in Kinos in Deutschland

Unterstützung des Wolfspodcast von [REDACTED]

Diverse Anfragen zum Thema Herdenschutz und HSH von Nichtmitgliedern

Zusammenarbeit mit Wikiwolves - Weitergabe von Terminanfragen

Zusammenarbeit mit Greenimpact Herabstufung Schutzstatus

6 online Termine Bundsplattform Weidetierhaltung und Wolf

Diverse UIG Anfragen in ganz Deutschland

Diverse Presseanfragen beantwortet

April - Juni

Unser neuer Instagram-Account geht an den Start

Entnahme im Raum Hannover gestoppt

Georgienreise mehr dazu von [REDACTED] unter TOP 7

Teilnahme Dialogforum Niedersachsen mehr dazu von [REDACTED] unter TOP 7

Juli - September

Entnahme LK Aurich gestoppt

Teilnahme Anhörung Wolfsmanagement Bezirksregierung Detmold

Unterstützungserklärung LifeStockProjekt

Nachwachen in der Rhön in Zusammenarbeit mit Wikiwolves

Landesgruppe RLP geht an den Start

Brief an die Bundesumweltministerin Steffi Lemke in Sachen Berner Konvention und Herabsetzung des Schutzstatus (09.24)

Oktober - Dezember

Das Buch Wölfe - Wahre Geschichten ist für den Jugendsachbuchpreis der Frankfurter Buchmesse nominiert - Teilnahme an der Preisverleihung

Geschäftsstelle der GzSdW geht an den Start

Unterstützung Start Antiwildereibündnis Brandenburg (10.24)

Besuch online Fachtagung Wildlifecrime WWf

Stellungnahme Förderrichtlinie Wolf NRW

Entnahme Leuscheider Rüde RLP gestoppt

Entnahme LK Leer gestoppt

2025

Geldauflagen - Anschreiben an Gerichte und Staatsanwaltschaften in S-H

Teilnahme Demo Hannover Wilderei bei Wölfen

Teilnahme Wolfsgipfel in Wittenberge

Expertenanhörung im Landtag Düsseldorf

Präsenz im Hörfunk

Kinofilm „Wölfe und Menschen - Wege zur Koexistenz“ startet deutschlandweit 28.04.2025 und steht auf dem neuen GzSdW Youtube-Kanal zur Verfügung

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigte erbeten!

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Kerstin Kühn
Heinrich-Roller-Straße 19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 782

wird hiermit in Sachen

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. ./ . Europäische Union (Rat / Kommission u.a.)

wegen: Änderungsrichtlinie zum Wechsel des Schutzstatus des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem*der Gegner*in, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Essen

- Ort -

18.06.25

- Datum -

N. Ullrich

- Unterschrift -

Zustellungen werden nur an
die Bevollmächtigte erbeten!

VOLLMACHT

Rechtsanwältin Kerstin Kühn
Heinrich-Roller-Straße 19
10405 Berlin

TEL: 030/ 288 76 783
FAX: 030/ 288 76 782

wird hiermit in Sachen

Gesellschaft zum Schutz der Wölfe e.V. ./ . Europäische Union (Rat / Kommission u.a.)

wegen: Änderungsrichtlinie zum Wechsel des Schutzstatus des Wolfes von Anhang IV zu Anhang V der Richtlinie 92/43/EWG

Vollmacht erteilt

1. zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
3. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben genannten Angelegenheit

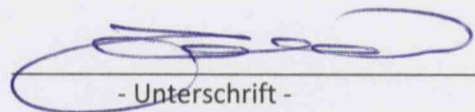
Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem*der Gegner*in, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hannover

- Ort -

17.06.2025

- Datum -


- Unterschrift -

RAK

Rechtsanwaltskammer
Berlin

Urkunde

Frau Assessorin

KERSTIN MARGARETE KÜHN

- geboren am 12.03.1984 in Koblenz -

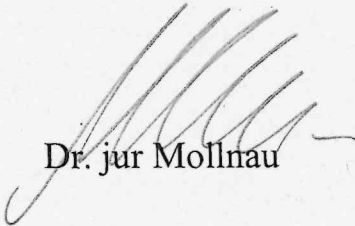
wird zur

RECHTSANWALTSCHAFT

zugelassen.

Berlin, den 22.11.2022

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Berlin


Dr. jur Mollnau



2025/1237

24.6.2025

RICHTLINIE (EU) 2025/1237 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 17. Juni 2025

**zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs
(*Canis lupus*)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus den im Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates ⁽³⁾ dargelegten Gründen hat die Union dem Ständigen Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Übereinkommen von Bern“) einen Vorschlag zur Änderung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des genannten Übereinkommens vorgelegt. Auf seiner 44. Tagung am 6. Dezember 2024 nahm der Ständige Ausschuss den Vorschlag der Union an, den Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) des Übereinkommens von Bern zu streichen und in Anhang III („Geschützte Tierarten“) des genannten Übereinkommens aufzunehmen („Beschluss des Ständigen Ausschusses“).
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens von Bern trat die Änderung des Schutzstatus des Wolfs am 7. März 2025 in Kraft.
- (3) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates ⁽⁵⁾ ist ein wichtiges Instrument für die Erhaltung der Natur in der Union, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Bern. Damit die Änderung des Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des Übereinkommens von Bern in den Rechtsrahmen der Union überführt werden kann, sollte der Beschluss des Ständigen Ausschusses in der Richtlinie 92/43/EWG berücksichtigt werden.
- (4) Zur Umsetzung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses sollte der Eintrag für den Wolf aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG gestrichen und in Anhang V der genannten Richtlinie angepasst werden, sodass der Wolf dem Schutz gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt.
- (5) Die Richtlinie 92/43/EWG hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 30. April 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 8. Mai 2025 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 5. Juni 2025.

⁽³⁾ Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates vom 26. September 2024 über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2669, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2669/oj>).

⁽⁴⁾ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1982/72/oj>).

⁽⁵⁾ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

- (6) Als Instrument im Umweltbereich ermöglicht es die Richtlinie 92/43/EWG den Mitgliedstaaten, gemäß Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, solange diese mit den Verträgen vereinbar sind. Für die Zwecke der Richtlinie 92/43/EWG steht es den Mitgliedstaaten daher weiterhin frei, ungeachtet der durch die vorliegende Richtlinie eingeführten Änderung, den Schutzstatus des Wolfs auf dem Schutzniveau für streng geschützte Tierarten aufrechtzuerhalten.
- (7) Da das Ziel dieser Richtlinie nur auf Unionsebene verwirklicht werden kann, weil es die Änderung eines bestehenden Rechtsakts der Union erfordert, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (8) Die Richtlinie 92/43/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/43/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IV Buchstabe a „Tiere“ wird der Eintrag für die Art *Canis lupus* gestrichen.
2. In Anhang V Buchstabe a „Tiere“ erhält der Eintrag für die Art *Canis lupus* folgende Fassung:
„*Canis lupus*“

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 15. Januar 2027 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Staßburg am 17. Juni 2025.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. SZŁAPKA



Brüssel, den 17. Juni 2025
(OR. en)

7018/1/25
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0058(COD)

ENV 146
CODEC 249

VORSCHLAG

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 106 final/2

Betr.: Vorschlag für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den
Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 106 final/2.

Anl.: COM(2025) 106 final/2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.6.2025
COM(2025) 106 final/2

2025/0058 (COD)

CORRIGENDUM:

This document corrects document COM(2025)106 final of 07.03.2025

The interinstitutional reference was not available at the correct place. All languages are concerned.

The text shall read as follows:

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des
Wolfs (*Canis lupus*)**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

- **Gründe und Ziele des Vorschlags**

Am 6. Dezember 2024 nahm der Ständige Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) den Vorschlag der Europäischen Union an, den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*) zu ändern, indem die Art aus Anhang II (streng geschützte Tierarten) gestrichen und stattdessen in Anhang III (geschützte Tierarten) aufgenommen wird.

Dieser Beschluss trat gemäß dem in Artikel 17 des Übereinkommens von Bern festgelegten Verfahren drei Monate später in Kraft. Nach seinem Inkrafttreten und zur Umsetzung dieser Änderung im Rahmen des Übereinkommens von Bern müssen die Anhänge der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) geändert werden, indem die Art aus Anhang IV der Richtlinie gestrichen und in Anhang V aufgenommen wird.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISSMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Die Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in dem festgelegt ist, wie die Ziele gemäß Artikel 191 des Vertrags umzusetzen sind.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Um die Änderungen im Rahmen des Übereinkommens von Bern in EU-Recht umzusetzen, muss die FFH-Richtlinie als eines der wichtigsten Instrumente zur Umsetzung der aus dem Übereinkommen hervorgehenden internationalen Verpflichtungen der EU geändert werden. Diese gezielte Änderung steht mit dem Subsidiaritätsprinzip im Einklang.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die vorgeschlagene Änderung betrifft ausschließlich die Auswirkungen des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern, den Schutzstatus des Wolfs zu ändern. Daher beschränkt sich dieser Vorschlag strikt auf die Änderungen der FFH-Richtlinie, mit der dieser Beschluss auf EU-Ebene umgesetzt wird. Konkret handelt es sich um eine begrenzte und gezielte Änderung von Anhang IV und Anhang V, die ausschließlich den Wolf betrifft.

- **Wahl des Instruments**

Da mit der FFH-Richtlinie die Bestimmungen des Übereinkommens von Bern über den Schutzstatus des Wolfs in EU-Recht umgesetzt werden, ist es angezeigt, jegliche Änderungen am Schutzstatus dieser Art durch eine Änderungsrichtlinie im Wege des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens in die FFH-Richtlinie aufzunehmen.

3. WEITERE ANGABEN

- Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten

Die Monitoring- und Berichterstattungsbestimmungen der FFH-Richtlinie werden von diesem Vorschlag nicht berührt.

- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Gemäß Artikel 12 der FFH-Richtlinie sind alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung, jede absichtliche Störung sowie jede Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verboten. Mit der Änderung würde dieser strenge Schutz nicht mehr für den Wolf gelten.

Der Wolf würde dann dem Schutz nach Artikel 14 der FFH-Richtlinie unterliegen. Gemäß Artikel 14 müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen treffen, damit die Entnahme aus der Natur von Exemplaren der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs V sowie deren Nutzung mit der Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands vereinbar sind.

Wie bei Artikel 12 können die Mitgliedstaaten von den Anforderungen des Artikels 14 abweichen, wenn sie die Anforderungen gemäß Artikel 16 der Richtlinie erfüllen.

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aus den im Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates³ dargelegten Gründen hat die Union dem Ständigen Ausschuss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume⁴ (im Folgenden „Übereinkommen von Bern“) einen Vorschlag zur Senkung des Schutzniveaus des Wolfs im Rahmen des Übereinkommens von Bern vorgelegt. Auf seiner 44. Tagung am 6. Dezember 2024 nahm der Ständige Ausschuss den Vorschlag der Union an, den Wolf (*Canis lupus*) aus Anhang II („Streng geschützte Tierarten“) des Übereinkommens von Bern zu streichen und in Anhang III („Geschützte Tierarten“) des Übereinkommens aufzunehmen.
- (2) Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens von Bern trat die Änderung des Schutzstatus des Wolfs am 7. März 2025, drei Monate nach der Beschlussfassung durch den Ständigen Ausschuss, in Kraft.

¹ ABl. C, [...], [...], S. .

² ABl. C, [...], [...], S. .

³ Beschluss (EU) 2024/2669 des Rates vom 26. September 2024 über die Vorlage — im Namen der Europäischen Union — eines Vorschlags zur Änderung der Anhänge II und III des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume und über den im Namen der Union auf der 44. Tagung des Ständigen Ausschusses dieses Übereinkommens zu vertretenden Standpunkt (ABl. L, 2024/2669, 10.10.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/2669/oj>).

⁴ Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/convention/1982/72/oj>).

- (3) Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates⁵ ist ein wichtiges Instrument für die Erhaltung der Natur in der Union, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen des Übereinkommens von Bern. Damit die Änderung des Schutzstatus des Wolfs in den Rechtsrahmen der Union überführt werden kann, sollte der Beschluss des Ständigen Ausschusses in der Richtlinie 92/43/EWG berücksichtigt werden.
- (4) Zur Umsetzung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses ist es erforderlich, die Bezugnahme auf den Wolf aus Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG zu streichen und sie stattdessen in Anhang V der Richtlinie aufzunehmen, sodass der Wolf dem Schutz gemäß Artikel 14 der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt.
- (5) Die Richtlinie 92/43/EWG hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
- (6) Die Richtlinie 92/43/EWG ist ein Instrument im Umweltbereich, das es den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermöglicht, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, solange diese mit den Verträgen vereinbar sind. Für die Zwecke der Richtlinie 92/43/EWG steht es den Mitgliedstaaten daher weiterhin frei, ein strenges Schutzniveau für den Wolf aufrechtzuerhalten.
- (7) Die Richtlinie 92/43/EWG sollte daher entsprechend geändert werden —
HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 92/43/EWG wird wie folgt geändert:

In Anhang IV wird folgender Absatz gestrichen:

„*Canis lupus* (ausgenommen die griechischen Populationen nördlich des 39. Breitengrades; die estnischen Populationen, die spanischen Populationen nördlich des Duero; die bulgarischen, lettischen, litauischen, polnischen, slowakischen Populationen und die finnischen Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung)“

In Anhang V erhält der folgende Absatz

„*Canis lupus* (spanische Populationen nördlich des Duero, griechische Populationen nördlich des 39. Breitengrades; finnische Populationen innerhalb des Rentierhaltungsareals im Sinne von Paragraph 2 des finnischen Gesetzes Nr. 848/90 vom 14. September 1990 über die Rentierhaltung, bulgarische, lettische, litauische, estnische, polnische und slowakische Populationen)“

⁵ Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

die folgende Fassung:

„*Canis lupus*“

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens zum [...] [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie*] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

| | | |
|-------|--|----|
| 1 | RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE | 8 |
| 1.1 | Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative | 8 |
| 1.2 | Politikbereich(e) | 8 |
| 1.3 | Ziel(e) | 8 |
| 1.3.1 | Allgemeine(s) Ziel(e) | 8 |
| 1.3.2 | Einzelziel(e) | 8 |
| 1.3.3 | Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen | 8 |
| 1.3.4 | Leistungsindikatoren | 8 |
| 1.4 | Der Vorschlag/Die Initiative betrifft | 8 |
| 1.5 | Begründung des Vorschlags/der Initiative | 9 |
| 1.5.1 | Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative | 9 |
| 1.5.2 | Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. | 9 |
| 1.5.3 | Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse | 9 |
| 1.5.4 | Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten | 9 |
| 1.5.5 | Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung | 9 |
| 1.6 | Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen | 10 |
| 1.7 | Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) | 10 |
| 2 | VERWALTUNGSMABNAHMEN | 12 |
| 2.1 | Überwachung und Berichterstattung | 12 |
| 2.2 | Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) | 12 |
| 2.2.1 | Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen | 12 |
| 2.2.2 | Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle | 12 |
| 2.2.3 | Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) | 12 |
| 2.3 | Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten | 12 |

| | | |
|---------|---|----|
| 3 | GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE | 13 |
| 3.1 | Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan | 13 |
| 3.2 | Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel..... | 14 |
| 3.2.1 | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel | 14 |
| 3.2.1.1 | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan | 14 |
| 3.2.2 | Geschätzte Ergebnisse, die mit operativen Mitteln finanziert werden..... | 16 |
| 3.2.3 | Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel | 18 |
| 3.2.3.1 | Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan | 18 |
| 3.2.3.2 | Mittel aus externen zweckgebundenen Einnahmen | 18 |
| 3.2.3.3 | Mittel insgesamt | 18 |
| 3.2.4 | Geschätzter Personalbedarf..... | 18 |
| 3.2.4.1 | Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt | 18 |
| 3.2.5 | Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien..... | 19 |
| 3.2.6 | Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen | 19 |
| 3.2.7 | Finanzierungsbeitrag Dritter | 20 |
| 3.3 | Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen | 20 |
| 4 | DIGITALE ASPEKTE..... | 20 |
| 4.1 | Anforderungen von digitaler Relevanz | 20 |
| 4.2 | Daten | 21 |
| 4.3 | Digitale Lösungen | 21 |
| 4.4 | Interoperabilitätsbewertung..... | 21 |
| 4.5 | Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung | 21 |

1 RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1 Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (*Canis lupus*)

1.2 Politikbereich(e)

Umwelt

1.3 Ziel(e)

1.3.1 Allgemeine(s) Ziel(e)

Gemäß der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen) ist der Wolf (*Canis lupus*) derzeit in den meisten EU-Gebieten als streng geschützte Art aufgeführt.

Auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Zustands der Wolfspopulationen in der EU schlug die Kommission im Dezember 2023 vor, den Schutzstatus des Wolfs im Rahmen des Übereinkommens von Bern zu ändern. Der Rat verabschiedete diesen Vorschlag im September 2024.

Der Ständige Ausschuss des Übereinkommens von Bern hat im Dezember 2024 für den Vorschlag der EU gestimmt, den Schutzstatus des Wolfs von „streng geschützt“ auf „geschützt“ herabzustufen. Die Änderung trat gemäß dem in Artikel 17 des Übereinkommens von Bern festgelegten Verfahren am 7. März 2025 in Kraft.

Ziel dieser Initiative ist es, den Schutzstatus des Wolfs gemäß der FFH-Richtlinie für alle EU-Mitgliedstaaten an den geänderten Status gemäß dem Übereinkommen von Bern anzupassen und von „streng geschützt“ in „geschützt“ zu ändern.

1.3.2 Einzelziel(e)

Einzelziel

Anpassung des Schutzstatus des Wolfs gemäß der FFH-Richtlinie für alle EU-Mitgliedstaaten an den geänderten Status gemäß dem Übereinkommen von Bern, indem dieser von „streng geschützt“ in „geschützt“ geändert wird

1.3.3 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Änderung der Anhänge IV und V der FFH-Richtlinie in Form einer Änderung des Schutzstatus des Wolfs

1.3.4 Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Änderung der Anhänge IV und V in Bezug auf den Wolf (*Canis lupus*)

1.4 Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

X eine neue Maßnahme

- eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁶
- die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme
- die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5 Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1 Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Nicht zutreffend

1.5.2 Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Nicht zutreffend

1.5.3 Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Nicht zutreffend

1.5.4 Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Keine Auswirkungen auf den Haushalt

1.5.5 Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Keine Auswirkungen auf den Haushalt

⁶ Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.6 Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

Befristete Laufzeit

- Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ
- Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

Unbefristete Laufzeit

- Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ
- Anschließend reguläre Umsetzung

1.7 Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)⁷

Direkte Mittelverwaltung durch die Kommission

- über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen
- über Exekutivagenturen

Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Indirekte Mittelverwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen
- internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)
- die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds
- Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung
- öffentlich-rechtliche Körperschaften
- privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden
- Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind
- in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen

⁷ Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und Verweise auf die Haushaltsordnung finden sich auf der Website BUDGpedia (in englischer Sprache):
<https://myintracom.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx>.

mit angemessenen finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

Bemerkungen

| |
|--------------------------------------|
| Keine Auswirkungen auf den Haushalt. |
|--------------------------------------|

2 VERWALTUNGSMABNAHMEN

2.1 Überwachung und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Nicht zutreffend

2.2 Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1 *Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen*

Nicht zutreffend

2.2.2 *Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle*

Nicht zutreffend

2.2.3 *Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)*

Nicht zutreffend

2.3 Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen, z. B. im Rahmen der Betrugsbekämpfungsstrategie, bereits bestehen oder angedacht sind.

Nicht zutreffend

3 GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1 Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|---------------------------------------|------------------|---------------------|-------------------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | Nummer | GM/NGM ⁸ | von EFTA-Ländern ⁹ | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten ¹⁰ | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Haushaltslinie | Art der Ausgaben | Finanzierungsbeiträge | | | |
|---------------------------------------|------------------|------------------|-----------------------|---|--------------------------|---------------------------------|
| | Nummer | GM/NGM | von EFTA-Ländern | von Kandidatenländern und potenziellen Kandidaten | von anderen Drittländern | andere zweckgebundene Einnahmen |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |
| | Nicht zutreffend | GM/NGM | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN | JA/NEIN |

⁸ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁹ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

¹⁰ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans.

3.2 Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

3.2.1.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | |
|--|--------|------------------|
| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | Nummer | Nicht zutreffend |
|--|--------|------------------|

| GD <.....> | | | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | 2021-2027 INSGESAMT | |
|--|-----------------|-----------|-----------------|-------|-------|-------|------------------------|-------|
| | | | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | | |
| Operative Mittel | | | | | | | | |
| Haushaltslinie | Verpflichtungen | (1a) | | | | | 0,000 | |
| | Zahlungen | (2a) | | | | | 0,000 | |
| Haushaltslinie | Verpflichtungen | (1b) | | | | | 0,000 | |
| | Zahlungen | (2b) | | | | | 0,000 | |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel ¹¹ | | | | | | | | |
| Haushaltslinie | | (3) | | | | | 0,000 | |
| Mittel INSGESAMT für die GD <....> | Verpflichtungen | =1a+1b+3 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | |
| | Zahlungen | =2a+2b+3 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | |
| | | | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | 2021-2027 INSGESAMT | |
| | | | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | | |
| Operative | Mittel | INSGESAMT | Verpflichtungen | (4) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

¹¹ Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

| | | | | | | | |
|--|-----------------|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | Zahlungen | (5) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT | | (6) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK <....> des Mehrjährigen Finanzrahmens | Verpflichtungen | = 4+6 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| | Zahlungen | = 5+6 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens | 7 | „Verwaltungsausgaben“ ¹² – Nicht zutreffend | | | | | |

| GD <.....> | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | 2021-2027 INSGESAMT |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| • Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| GD <.....> INSGESAMT | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| | Mittel | | | | |

| GD <.....> | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | 2021-2027 INSGESAMT |
|-----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---------------------|
| • Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| • Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| GD <.....> INSGESAMT | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| | Mittel | | | | |

| | | | | | | |
|---|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 7 des Mehrjährigen Finanzrahmens | (Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
|---|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|

¹² Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | 2021-2027 INSGESAMT |
|--|-----------------|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 7 | Verpflichtungen | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| des Mehrjährigen Finanzrahmens | | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

3.2.2 *Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)*

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Ziele und Ergebnisse angeben ↓ | | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6) | | | | | | | | | | INSGESAMT | |
|---|-------------------|---------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|------------|--------------|
| | ERGEBNISSE | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| | Art ¹³ | Durchschnittskosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Anzahl | Kosten | Gesamtzahl | Gesamtkosten |
| EINZELZIEL Nr. 1 ¹⁴ ... | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| EINZELZIEL Nr. 2 ... | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| - Ergebnis | | | | | | | | | | | | | | | | | | |

¹³ Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer).

¹⁴ Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“ beschrieben.

| | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---------------------------------------|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|--|
| Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2 | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| INSGESAMT | | | | | | | | | | | | | | | | | |

PUBLIC

3.2.3 Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

3.2.3.1 Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

| BEWILLIGTE MITTEL | Jahr | Jahr | Jahr | Jahr | 2021-2027 INSGESAMT |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|------------------------|
| | 2024 | 2025 | 2026 | 2027 | |
| RUBRIK 7 | | | | | |
| Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Außerhalb der RUBRIK 7 | | | | | |
| Personalausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Sonstige Verwaltungsausgaben | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| INSGESAMT | | | | | |
| | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

3.2.4 Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

3.2.4.1 Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)¹⁵

| BEWILLIGTE MITTEL | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 |
|--|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| • Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit) | | | | | |
| 20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 01 02 03 (EU-Delegationen) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 01 (Indirekte Forschung) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 11 (Direkte Forschung) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| • Externes Personal (in VZÄ) | | | | | |
| 20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen) | | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY] | - in den zentralen Dienststellen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| | - in den EU-Delegationen | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 01 01 01 02 (VB und ANS – indirekte Forschung) | | 0 | 0 | 0 | 0 |

¹⁵ Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

| | | | | |
|---|----------|----------|----------|----------|
| 01 01 01 12 (VB und ANS – direkte Forschung) | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 7 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 7 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| INSGESAMT | 0 | 0 | 0 | 0 |

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

| | Personal aus den Dienststellen der Kommission | Zusatzpersonal (ausnahmsweise)* | | |
|----------------------------------|---|--|--|-----------------------------|
| | | Zu finanzieren aus Rubrik 7 oder Forschung | Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung | Zu finanzieren aus Gebühren |
| Planstellen | - | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |
| Externes Personal (VB, ANS, LAK) | - | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend | Nicht zutreffend |

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

| | |
|----------------------------|---|
| Beamte und Zeitbedienstete | Das für den Vorschlag benötigte Personal wird durch das vorhandene Personal der GD ENV gedeckt. Für das Mitentscheidungsverfahren könnten jedoch erhebliche Anstrengungen erforderlich sein. Die Durchführung dieses Änderungsvorschlags erfolgt im Rahmen der allgemeinen Durchführung der Richtlinie 92/43/EWG. |
| Externes Personal | Nicht zutreffend |

3.2.5 *Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien*

| Mittel INSGESAMT für Digitales und IT | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | 2021 - 2027 INSGESAMT |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------------------|
| RUBRIK 7 | | | | | |
| IT-Ausgaben (intern) | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Außerhalb der RUBRIK 7 | | | | | |
| IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 7 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |
| INSGESAMT | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 | 0,000 |

3.2.6 *Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen*

Der Vorschlag/Die Initiative

- kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.
- erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.
- erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7 Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

- sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 | Insgesamt |
|-----------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|-----------|
| Kofinanzierende Einrichtung | | | | | |
| Kofinanzierung INSGESAMT | | | | | |

3.3 Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die übrigen Einnahmen
 - Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

| Einnahmenlinie: | Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel | Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹⁶ | | | |
|-----------------|--|--|-----------|-----------|-----------|
| | | Jahr 2024 | Jahr 2025 | Jahr 2026 | Jahr 2027 |
| Artikel | | | | | |

4 DIGITALE ASPEKTE

Beim Ausfüllen dieses Abschnitts ist es zulässig, die Informationen gegebenenfalls in Form einer Tabelle vorzulegen.

4.1 Anforderungen von digitaler Relevanz

Dieser Vorschlag bezieht sich ausschließlich auf die Umsetzung des Beschlusses des Ständigen Ausschusses des Übereinkommens von Bern bezüglich des Schutzstatus des

¹⁶ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 20 % für Erhebungskosten, anzugeben.

Wolfs und ist daher für die digitale Erbringung öffentlicher Dienste unerheblich.

4.2 Daten

Nicht zutreffend

4.3 Digitale Lösungen

Nicht zutreffend

4.4 Interoperabilitätsbewertung

Nicht zutreffend

4.5 Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Nicht zutreffend